Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 17.

(No. 112.) Urkunde über die Errichtung des Königlich-Preußischen Johanniterordens. Vom 23sten Mai 1812.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc.

Durch Unser Edikt vom 30sten Oktober 1810. sind, aus den darin angeführten Gründen, so wie, in Gemäßheit dieses Edikts, durch Unsere Urkunde vom 23sten Januar 1811., die Balley Brandenburg des Johanniterordens, das Herrenmeisterthum, so wie die Kommenden derselben gänzlich aufgelöset, und die sämmtlichen Güter des Herrenmeisterthums und der Kommenden dieser Balley sind, als Staatsgüter, eingezogen worden.

Wir bestätigen

I. durch Unsere gegenwärtige Urkunde, diese gänzliche Auflösung und Erlöschung der Balley Brandenburg des Johanniterordens, des Herrenmeisterthums und der Kommenden derselben, so wie die Einziehung der sämmtlichen Güter des Herrenmeisterthums und der Kommenden dieser Balley, als Staatsgüter; wollen und verordnen, daß es bei dieser gänzlichen Auflösung, Erlöschung und Einziehung, in allen Folgezeiten verbleiben soll.

Dagegen

II. errichten Wir hiermit, zu einem ehrenvollen Andenken der nunmehr aufgelöseten und erloschenen Balley des St. Johanniterordens, einen neuen Orden, in der Eigenschaft und unter der Benennung:

Königlich-Preußischer St. Johanniterorden;

welcher von nun an zu Unsern Königlich-Preußischen Orden gehören soll.

(Ausgegeben zu Berlin den 10ten Juli 1812.)

III. Wir erklären hierdurch Allergnädigst, daß Wir Höchstselbst souverainer Protektor dieses Ordens sind.

IV. Derselbe soll aus einem von Uns Höchstselbst abhängigen Großmeister, und aus einer von Unserm Höchsten Willen abhängenden Anzahl von Rittern bestehen.

V. Die Ernennung des Großmeisters geschieht durch Uns Höchstselbst.

VI. In Hinsicht der großen Verdienste, welche Unsers freundlich geliebten Groß-Oheims, des Prinzen Ferdinand von Preußen, Königl. Hoheit und Liebden, sowohl um Unsere Monarchie, als insbesondere um das ehemalige Herrenmeisterthum der aufgelöseten Balley Brandenburg haben, welchem Sie in einer langen Reihe von Jahren und bis zu desselben Auflösung, rühmlich vorgestanden, ernennen Wir hierdurch gedachten Unsern freundlich geliebten Groß-Oheim, den Prinzen Ferdinand von Preußen, zum Großmeister des Königlich-Preußischen St. Johanniterordens.

VII. Auf den Fall gedachter Seiner Königl. Hoheit und Liebden dereinstigen Ablebens, welches die göttliche Vorsehung noch lange entfernen wolle, und für die Zeit von diesem Ableben an, ernennen Wir hiermit Unsers freundlich geliebten Bruders, des Prinzen Heinrich von Preußen, Königliche Hoheit und Liebden, welcher, bis zur Auflösung der Balley, Koadjutor im Herrenmeisterthume derselben war, zum Großmeister des Königl. Preußischen Johanniterordens.

VIII. Ernennen Wir hiermit zu Rittern dieses Ordens alle diejenigen, welche, als wirklich eingekleidete Ritter des Johanniterordens der aufgelösten Balley Brandenburg, zur Tragung der Ehrenzeichen des eben gedachten alten Ordens vorhin berechtigt waren.

IX. Behalten Wir Uns vor, die mit ehemaligen, jetzo aufgelöseten, Anwartschaften versehenen Mitglieder der erloschenen Balley Brandenburg, auf vorgängige Prüfung und nach Befinden der speziellen Umstände eines jeden einzelnen Falles, zu Rittern des Königl. Preußischen Johanniterordens Allergnädigst zu ernennen.

Diese ehemaligen Anwarter können sich, mit ihren Bittschriften um diese Ernennung, an Uns unmittelbar, oder an den Großmeister wenden, und Wir wollen sodann, auf den Antrag des Großmeisters oder auf ihre unmittelbare Bitte, nach Unserm Gutfinden entweder sofort entscheiden, oder den Bericht Unserer General-Ordenskommission erfordern, und auf diesen Bericht Unsern Beschluß ertheilen.

X. Werden Wir, nach Unserm Wohlgefallen, solchen Personen, welche sich um Uns, um Unser Königl. Haus, und um Unsere Monarchie

ver-

verdient gemacht haben, Unsern Königl. Preuß. Johanniterorden sowohl aus Höchsteigener Bewegung ertheilen, als auf die Anträge des Großmeisters nach geschehener Prüfung zu ertheilen Uns vorbehalten, auch, wann Wir es gut finden, Berichte Unserer General-Ordenskommission über diesen Gegenstand erfordern.

XI. Die Insignien dieses Ordens sollen bestehen in einem goldenen, achtspitzigen weiß emaillirten Kreuz ohne die bisherige große Krone darüber, in dessen vier Winkeln der mit einer goldenen Krone gekrönte Königl. Preußische schwarze Adler sich befindet, und welches an einem schwarzen Bande um den Hals getragen wird; desgleichen in einem auf der linken Seite des Kleides befindlichen weißen Kreuz.

XII. Der Großmeister trägt ein größeres Kreuz an einem breiteren Bande, wie auch ein größeres gesticktes Kreuz. Die Ritter tragen ein kleineres Kreuz an einem schmaleren Bande, wie auch ein kleineres Kreuz auf der linken Seite des Kleides.

XIII. Dem Großmeister und den Rittern ertheilen Wir die Befugniß zur Tragung der in der Anlage Litt. a. beschriebenen Uniform.

XIV. Die bisherigen Ritter behalten die alten Insignien.

XV. Den im IX. und X. Artikel der gegenwärtigen Urkunde bezeichneten, von Uns Allergnädigst zu Rittern künftig zu ernennenden Personen, werden Wir durch Unsere General-Ordenskommission bekannt machen lassen, was sie gegen Erhaltung der Insignien des Königl. Preußischen Johanniterordens zu entrichten haben.

XVI. Wir erweitern hiermit die durch Unsere Urkunde vom 18ten Januar 1810. Unserer General-Ordenskommission in Angelegenheiten der Königl. Preuß. Orden und Ehrenzeichen ertheilten Aufträge, Amtspflichten und Amtsbefugnisse dahin, daß dieselben sich auf Unsern Königl. Preuß. Johanniterorden mit erstrecken sollen, und behalten Uns vor, einen Ritter dieses Ordens zum Mitgliede dieser Unserer General-Ordenskommission dergestalt zu ernennen, daß die Angelegenheiten dieses Ordens von Unserer ganzen General-Ordenskommission, mit Zuziehung des gedachten Mitgliedes, bearbeitet werden sollen.

XVII. Der Verlust Unsers Königl. Preußischen Johanniterordens soll in denselben Fällen und auf dieselbe Weise von Uns Höchstselbst ausgesprochen werden, welche in Unserer Erweiterungsurkunde vom 18ten Januar 1810. für die Königl. Preuß. Orden und Ehrenzeichen im 17ten Paragraph der gedachten Erweiterungsurkunde bezeichnet sind.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchst eigenhändigen Unterschrift und Unserm anhangenden Königlichen größern Insiegel geschehen und gegeben zu Berlin, den Drei und Zwanzigsten Mai des Eintausend Achthundert und Zwölften Jahres.

(L.S.) **Friedrich Wilhelm.**

Hardenberg.

Litt. a.

Die Uniform besteht aus einem rothen Rock; der Kragen, die Aufschläge, das Unterfutter, die Weste und die Unterkleider sind weiß. Auf Kragen und Aufschläge befinden sich goldene Litzen. Der Rock hat goldene Epaulets, die Knöpfe sind gelb und das Kreuz des Ordens ist auf denselben befindlich.

(No. 113.) Verordnung wegen Aufhebung des Abschosses und Abfahrtgeldes zwischen den Königlich-Preußischen und den Herzoglich-Anhalt-Dessauischen Landen. Vom 22sten Junius 1812.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Da Wir mit des Herrn Herzogs zu Anhalt-Dessau Durchlaucht dahin übereingekommen sind, daß gegenseitig der Abschoß bei Erb- und Vermächtnißfällen, und das Abfahrtgeld in allen denjenigen Fällen, in welchen die Auswanderungen aus den Königlich-Preußischen Landen nach den Herzoglich-Anhalt-Dessauischen Landen, und aus diesen in jene erlaubt sind, ohne Unterschied, ob die Erhebung dem Fiskus oder Privatberechtigten, Kommunen oder Patrimonialgerichten zustehe, zessiren soll; so wollen und verordnen Wir, daß in allen denjenigen, innerhalb Unserer Staaten, jetzt etwan vorhandenen und künftig vorkommenden Erbschafts-, Vermächtniß- und Vermögens-Exportationsfällen, wo die Verabfolgung nach den Herzoglich-Anhalt-Dessauischen Landen geschieht, in Gemäßheit jener Uebereinkunft verfahren werde.

An die Provinzialregierungen ist bereits unter dem 3ten Juni 1811. ein, diese Verfügung enthaltendes Zirkulare ergangen.

Wir befehlen, daß gegenwärtige Verordnung zu sämmtlicher Behörden und zu aller Unserer Unterthanen genauen Nachachtung öffentlich bekannt gemacht werde.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 22sten Junius 1812.

(L.S.) **Friedrich Wilhelm.**

Hardenberg. Goltz.

(No. 114.)

(No. 114.) Edikt wegen der Auswanderung Preußischer Unterthanen und ihrer Naturalisation in fremden Staaten. Vom 2ten Juli 1812.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. 2c.

Finden Uns durch die gegenwärtigen öffentlichen Verhältnisse bewogen, nähere gesetzliche Bestimmungen in Absicht auf die Auswanderung Unserer Unterthanen und ihre Naturalisation in fremden Staaten festzusetzen, und verordnen diesemnach Folgendes, wobei Wir Unser Augenmerk gern dahin richten, die Freiheit derjenigen, welche zum Aufenthalt in einem fremden, befreundeten Staate, durch rechtmäßige Gründe bewogen seyn können, nicht zu beschränken, sondern nur diejenigen, welche, ohne ihren Obliegenheiten gegen Unsern Staat Genüge geleistet zu haben, oder selbst aus pflichtwidrigen Absichten, auswandern sollten, daran zu behindern, und sie zur gerechten Bestrafung zu ziehen.

Abschnitt I.

Von dem Aufenthalt und der Naturalisation Preußischer Unterthanen in fremden Staaten überhaupt.

§. 1. Diejenigen Individuen, welche aus Unsern Staaten, so wie letztere seit dem Tilsiter Friedensschluß bestehen, gebürtig sind, ferner diejenigen, welche zwar nicht aus Unsern Staaten gebürtig sind, aber doch darin seit zehen Jahren, ihren gewöhnlichen Wohnsitz gehabt, und entweder ein Grundstück eigenthümlich erworben, oder ein bürgerliches Gewerbe getrieben haben, so wie auch diejenigen, welche gleichfalls nicht aus Unsern Staaten gebürtig sind, jedoch in Unserm Dienst, ein mit einem gewöhnlichen Diensteide verbundenes Amt bekleiden, sollen, wenn sie bereits vor der Publikation dieses Edikts, unter Genügung der damals gesetzlichen Erfordernisse, mit Erlaubniß der Behörde Unsern Staat verlassen und mit solcher Erlaubniß in einem fremden Staate entweder die Naturalisation bereits erlangt, oder auch ohne solche ihren bloßen Wohnsitz genommen haben, zur Fortsetzung dieses ihres dortigen Aufenthalts, keiner neuen Autorisation von Seiten Unsers Staats bedürfen, in sofern die vormalige Erlaubniß der Behörde, Kraft welcher sie Unsere Staaten verließen, definitiv und unbeschränkt war. Wegen derjenigen Fälle, wobei eine Ausnahme hiervon statt finden muß, erfolgt weiterhin in den §§. 13, 15 a., 18, 19, 20 und 21. Bestimmung.

§. 2.

§. 2. Diejenigen Unserer Unterthanen, so wie solche in dem vorhergehenden Paragraphen bezeichnet worden, welche nur Kraft einer ihnen, zu einer bloßen Reise in das Ausland, von ihrer vorgesetzten Behörde, ertheilten Zeit-Erlaubniß, oder auf einen gewöhnlichen, eine bloße Reise bezeichnenden, Paß, oder auch ohne eines von beiden, Unsere Staaten verlassen haben, und sich gegenwärtig in einem fremden Staate aufhalten, sie mögen dort bereits naturalisirt seyn oder nicht, sind verbunden, wenn sie daselbst fernerhin verbleiben wollen, hiezu Unsere Erlaubniß förmlich nachzusuchen.

§. 3. Die Nachsuchung dieser Erlaubniß zum bleibenden Aufenthalt in einem fremden Staate, geschiehet entweder durch Unsere Gesandtschaft, wenn eine solche in dem fremden Lande vorhanden ist, oder, wo das der Fall nicht ist, direkte durch eine schriftliche Vorstellung bei Unserm Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu Berlin, in welcher des Bittenden Vor- und Zunamen, Geburtsort, Geburtsjahr, letzter Wohnsitz und die letzte Zeit seines Aufenthalts in Unsern Staaten, sein damaliger Stand oder Gewerbe, wie nicht minder dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort, und Stand oder Gewerbe in dem fremden Staate, und die Ursachen, weshalb er in letzterem zu bleiben wünscht, anzugeben sind.

§. 4. Unseren, im obigen Falle sich befindenden Unterthanen, wollen Wir zur Nachsuchung jener Erlaubniß, eine Frist von einem Jahre verstatten, welche also mit dem 2ten Julius 1813. abläuft.

§. 5. Wir werden nach Befinden der Umstände, jene Erlaubniß sodann entweder durch Unser Departement der auswärtigen Angelegenheiten, oder durch die Regierung der Provinz, in welcher der Bittende zuletzt seinen Wohnsitz hatte, verweigern oder ertheilen laßen.

§. 6. Diejenigen der im §. 2. bezeichneten Individuen, welche ihren Verbindlichkeiten nach den §. §. 3. und 4., nicht Genüge geleistet haben, oder welchen auf ihr eingereichtes Gesuch die Erlaubniß ausdrücklich verweigert worden ist, und welche dennoch im Auslande verbleiben, haben die fiskalische Einziehung ihres jetzigen und künftigen Vermögens in Unsern Staaten verwirkt, wozu die Regierung der Provinz, in welcher sie ihren letzten Wohnsitz gehabt, den Antrag bei dem Oberlandesgerichte, zur weitern Einleitung zu machen hat.

§. 7. In Ansehung Unserer Unterthanen, welche erst von jetzt an, eine Auswanderung nach einem fremden Staate beabsichtigen oder ausführen, werden nicht allein die schon vorhandenen gesetzlichen Vorschriften s. Allgem. L. R. Th. II. Tit. 17. §. 127 seq. und Allgem. Ger. Ordn. Thl. I. Tit. 36. §. 1. seq. u. 47 seq. u. s. w. angewendet, sondern solche noch insbesondere dahin bestimmt, daß obgedachte Individuen, die ausdrückliche Erlaubniß zur Auswanderung, bei der Regierung der Provinz, in welcher sie wohnen, nachzusuchen

zusuchen haben: letztere hat sodann die Pflicht auf sich, das Gesuch mit ihrem Gutachten, der zweiten Section des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, und dem Departement des Ministeriums des Innern für die Allgemeine Polizei vorzulegen, von welchen beiden hierauf an Uns berichtet, und danach dem Bittenden, durch die Regierung, Unsere Entscheidung bekannt gemacht wird.

§. 8. Unterläßt jemand, wes Standes er sey, diese Vorschriften, und wandert dennoch aus, so verfällt er in die §. 6. bestimmten Strafen.

§. 9. Es versteht sich, daß in allen Fällen, wo eine Erlaubniß, es sey zum ferneren bleibenden Aufenthalt in einem fremden Staate, oder zum Auswandern in einen solchen, nachgesucht wird, der Bittende, wenn er in Unserm Civil- oder Militairdienst ist, vor allen Dingen seine Entlassung aus solchem erhalten haben und nachweisen muß.

§. 10. Diejenigen, welche, nach ihrem Dienstverhältniß die Entlassung, verfassungsmäßig, bei Uns Höchstselbst nachsuchen müssen, können damit das Gesuch um Erlaubniß zur Auswanderung verbinden, und werden dann von Uns unmittelbar beschieden werden.

Abschnitt II.

Von dem Eintritt Preußischer Unterthanen in die Hof- und Civildienste fremder Staaten.

§. 11. Diejenigen Individuen, welche aus Unsern Staaten gebürtig sind, oder auf die, in §. 1. ausgedrückte Art, sich darin niedergelassen, oder ein Amt bekleidet haben, bedürfen, um in die Hof- und Civildienste eines andern befreundeten Souverains überzugehen, Unserer hierauf ausdrücklich gerichteten Erlaubniß.

§. 12. Wegen derjenigen, welche diese Erlaubniß nachzusuchen in dem Fall sind, jedoch dieselbe bis jetzt noch nicht erlangt haben, gelten die obigen Bestimmungen in den §§. 3, 4, 5 und 6.

§. 13. Die gedachte Erlaubniß wird ungültig, wenn zwischen Unserm und demjenigen Staate, in dessen Hof- und Civildienste ein solches Individuum übergegangen ist, ein Krieg ausbricht, und alsdann Unsere, in den dortigen Diensten befindliche Unterthanen, durch hiesige allgemeine Avokatorien, unter den darin näher festzusetzenden Fristen und anderweitigen Bestimmungen, ab- und zurückberufen werden.

Ab-

Abschnitt III.

Von dem Eintritt Preußischer Unterthanen in die Militairdienste fremder Staaten.

§. 14. Die aus Unsern Staaten gebürtigen, oder, auf die im §. 1. ausgedrückte Art, darin niedergelassenen, oder auch in Unserm Militairdienst stehenden Individuen bedürfen, um in die Militairdienste eines andern befreundeten Souverains überzugehen, Unserer ausdrücklichen Erlaubniß, welche bei Personen des Civilstandes, nach den oben ertheilten Vorschriften, bei Individuen des Militairstandes, welche Officiersrang haben, von Uns unmittelbar, und bei Individuen eines mindern Grades, durch das allgemeine Kriegsdepartement, erfolgt oder verweigert wird.

§. 15. Diejenigen Unserer Unterthanen, welche obgedachtermaaßen in fremde Dienste treten, bleiben verpflichtet

a) in ihr Vaterland zurückzukehren, sobald sie zurückberufen werden, und

b) dem fremden Souverain, in dessen Dienst sie übergehen wollen, den Diensteid nur unter dem Vorbehalt zu leisten, nie gegen ihr Vaterland zu dienen.

§. 16. Unsern bereits in dem Militairdienst eines andern befreundeten Souverains befindlichen Unterthanen, welche diese Erlaubniß noch nicht erhalten haben, wird, um solche einzuholen, hiermit eine Frist von 6 Monaten gesetzt, die also mit dem zweiten Januar 1813. abläuft.

§. 17. Wegen dieser Frist gelten im übrigen die obigen Bestimmungen der §§. 3. und 6.

§. 18. Wenn zwischen Unserm und demjenigen Staate, in dessen Militairdienste solche Individuen übergegangen sind, ein Krieg ausbricht, so wird hierdurch ohne weiteres, und ohne daß es deshalb besonderer Avokatorien bedarf, die in dem §. 14. bestimmte Erlaubniß, von selbst unwirksam und ungültig, und diese Individuen haben sofort die dortigen Kriegsdienste zu verlassen und in Unsere Staaten zurückzukehren.

§. 19. Auf solchen Kriegsfall wird gedachten Individuen hiermit eine Frist von zwei Monaten, vom Ausbruch der ersten Feindseeligkeiten an gerechnet, gesetzt, innerhalb welcher sie ihre, in Unsere Staaten erfolgte Rückkehr, durch ein Attest der Preußischen Ortsobrigkeit, unter welche sie sich dann begeben haben werden, bei der Provinzialregierung nachweisen müssen.

§. 20. Gegen diejenigen, welche den §. §. 18 und 19. zuwider, in dem Militairdienste eines, mit dem Unsrigen im Kriege begriffenen Staats, etwa widerspenstig beharren, wird bei dem Oberlandesgericht der Provinz,

 worin

worin sie ihre Hauptbesitzungen haben, oder ihren letzten Wohnsitz hatten (wie nach §. 6.) fiskalisch verfahren, und auf Einziehung ihres jetzigen und künftigen Vermögens in Unsern Staaten erkannt; desgleichen werden sie Unserer Königlichen Orden und Ehrenzeichen, mit welchen sie etwa bekleidet sind, von Uns verlustig erklärt werden.

§. 21. Zu den im vorstehenden §. bestimmten Strafen, kömmt auch noch die, auf vorgängige Untersuchung, durch Urtel und Recht zu verhängende Todesstrafe, wenn ein solches Individuum mit den Waffen in der Hand, gegen sein Vaterland streitend, ergriffen wird.

Wir befehlen, daß gegenwärtiges Edikt öffentlich bekannt gemacht, und daß von Unsern Behörden nach solchem genau verfahren werde.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

So geschehen und gegeben Berlin, den 2ten Julius 1812.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Hardenberg. Goltz. Kircheisen.

(No. 115.) Verordnung wegen einstweiliger Suspension des Edikts in Betreff der Vermögens- und Einkommensteuer in Ost- und Westpreußen, auch Litthauen. Vom 2ten Juli 1812.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben, in Erwägung der außerordentlichen Anstrengungen, zu denen Unsere jenseits der Weichsel belegenen Provinzen bei dem Durchmarsch der Truppen genöthigt gewesen sind, beschlossen, die Ausführung Unsers Edikts vom 24sten Mai d. J., wegen der Vermögens- und Einkommensteuer, in jenen Provinzen theilweise auszusetzen.

Wir verordnen dieserhalb:

§. 1. Die Erhebung des ersten Prozents der Vermögens- und Einkommensteuer, welches nach dem erwähnten Edikte baar erlegt werden soll wird in den Provinzen Westpreußen, Ostpreußen und Litthauen bis zum 1sten Oktober d. J. suspendirt.

§. 2. Ausgenommen hievon sind diejenigen Oerter, welche von Durchmärschen verschont geblieben sind, und von den Provinzialsteuerkommissionen, nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung, für steuerfähig erkannt werden, ferner in Westpreußen der, zwischen der Weichsel und Nogat liegende Theil der Provinz, desgleichen die Städte Elbing und Graudenz, in Ostpreußen die Städte Königsberg und Braunsberg, in Litthauen die Städte Memel und Tilse.

§. 3. Da die Suspension sich nur auf Einziehung desjenigen ersten Prozents der Steuer beschränkt, welches nach dem Inhalt Unsers Edikts in baarem Gelde abzutragen ist; so müssen die Vermögensangaben allenthalben eingereicht, auch muß derjenige Theil der Steuer entrichtet werden, der von dem, in öffentlichen Papieren bestehenden Vermögen mit 2½ Prozent abzutragen ist.

§. 4. Wenn in den, vor der Suspension ausgeschlossenen Oertern (§. 2.) nach Inhalt §. 15. der Anweisung vom 24sten Mai, ein hypothekarischer Gläubiger, die Steuer unmittelbar zu bezahlen verpflichtet seyn würde, dem Schuldner aber die Suspension zu statten kommt, so soll auch der Gläubiger, wegen der, von dem eingetragenen Kapital, zu entrichtenden Steuer, in der Suspension begriffen seyn.

§. 5.

§. 5. Die durch das Edikt und die Anweisung vom 24sten Mai angeordneten Kommissionen werden zwar gebildet, sie beschäftigen sich aber bis zum 1sten Oktober d. J. nur mit Annahme der Vermögensangaben, und mit Erhebung der Steuer, so weit sie nach Maaßgabe dieser Verordnung, von den Steuerpflichtigen entrichtet werden muß.

Hiernach haben sich alle Behörden und Unsere getreuen Unterthanen in Ost- und Westpreußen, auch Litthauen zu richten.

Gegeben Berlin, den 2ten Juli 1812.

Friedrich Wilhelm.

Hardenberg.